

öffentlich

Sachbearbeiter: Manuela Haug
Aktenzeichen: 815.31

Datum: 04.09.2025
TOP: 99

Beschlussvorlage Nr. 50/2025		
Betreff: BSV 50/2025 Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren		
Produkt: 53300000 Betrag:	Haushaltsjahr: 2026/2027	Mittel vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag: <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	Fachbereich: <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei	bisher behandelt: GR16.12.2022/BSV 73/2022

Sachverhalt:

Die Gebührensätze für die Verbrauchsgebühren sind im Rahmen einer Gebührenkalkulation zu ermitteln, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Die Kalkulation soll erkennen lassen, ob die Gebührensätze leistungs- bzw. kostenorientiert kalkuliert wurden.

Bemessungsgrundlage für die Wasserversorgungsgebühren ist im Wesentlichen der Frischwasserverbrauch. Aufgrund des relativ geringen Gebührenaufkommens und der relativ komplexen Materie sind ab dem Jahr 2004 die Zählergebühren im Bereich der Wasserversorgung entfallen.

Die Gebührenkalkulation dient als Nachweis dafür, dass der Ortsgesetzgeber die im Rahmen der Kalkulation erforderlichen Ermessensentscheidungen und Prognosen fehlerfrei getroffen hat. Lag der Beschlussfassung des Gemeinderats über den Gebührensatz keine oder eine mangelhafte Gebührenkalkulation zugrunde, hat dies die Ungültigkeit des Gebührensatzes zur Folge.

Entsprechend dem in § 13 Abs. 1 KAG zum Ausdruck kommenden Einheitlichkeitsgrundsatz bei öffentlichen Einrichtungen wird regelmäßig für das gesamte Gemeindegebiet ein einheitlicher Gebührensatz festgelegt. Besteht ein technischer Leitungsverbund, ist die Kalkulation eines einheitlichen Abgabesatzes von vornherein zwingend.

Höhe der Verbrauchsgebühr

Die Grundlage für die Berechnung der allgemeinen Verbrauchsgebühr bilden die Ansätze der Betriebs- und Unterhaltungskosten für 2026 und 2027 (Finanzplanung).

- Innere Verrechnungen

Die anteiligen Kosten für die Wasserzähler werden nach Rücksprache mit dem Steuerberater pro Zähler mit 1 € an die Abwasserbeseitigung verrechnet.

Die Verrechnungen der Verwaltungskosten erfolgen differenziert nach den voraussichtlich anfallenden Personal- und Sachkosten (siehe Berechnung).

Die Bauhofverrechnungen werden nach Stundensätzen und den angenommenen Stunden für 2025 verrechnet.

- Kalkulatorische Kosten

Das KAG schreibt den Gemeinden vor, für das Anlagevermögen angemessene Abschreibungen und kalkulatorische Kosten anzusetzen.

Die Abschreibungen werden linear berechnet, d.h. dass der Ausgangswert durch die Jahre der Nutzungsdauer geteilt wird und sich so eine gleichmäßige Belastung über die Jahre hinweg ergibt. Bei den Wasserleitungen wurden regelmäßig von einem Abschreibungssatz von 2 % ausgegangen.

In der Regel werden zur Ermittlung der Abschreibungen und Auflösungen die AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums verwendet.

Bisher wurden bei der Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren die steuerrechtlichen Fremdkapitalzinsen und nicht die kalkulatorischen Zinsen zugrunde gelegt, um einen steuerrechtlichen Gewinn zu vermeiden. Nach § 102 Abs. 2 GemO sollen wirtschaftliche Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt abwerfen. Um eine Gewinnerzielung in Höhe der Eigenkapitalverzinsung auszuschließen, sind in der Kalkulation keine kalkulatorischen Zinsen, sondern lediglich die zu erwartenden Fremdkapitalzinsen einzustellen. Eine Zuordnung von Fremdkapitalzinsen der Wasserversorgung liegt jedoch nicht vor. Steuerlich Kalkulatorische Zinsen fallen 2023 voraussichtlich in Höhe von 65.000 € an. Es wird vorgeschlagen, die bisherige Handhabung beizubehalten. Die kalkulatorischen Zinsen bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Die Gebühren wurden zuletzt auf den 01.01.2023 von 2,74 €/m³ auf 2,91 € (jeweils netto) erhöht.

- Wassermenge

Die Wasserversorgungsgebühren werden auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs erhoben.

Bei der Wasserversorgung kann die erbrachte Leistung durch den Einbau eines Wasserzählers exakt festgestellt werden, so dass für die Gebührenbemessung ein Wirklichkeitsmaßstab zur Verfügung steht, dem grundsätzlich Vorrang vor einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab einzuräumen ist.

Die angenommene Wassermenge für 2023 wurde aufgrund des Wasserverbrauchs in einem fünfjährigen Durchschnittszeitraumes der Jahre 2017 - 2019 ermittelt:

2022:	139.618 m ³	durchschnittlicher Verbrauch:	150.677 m ³
2023:	160.997 m ³	für die Kalkulation 2026/2027	
2024:	<u>151.416 m³</u>	wird ein Verbrauch angenommen:	150.700 m³
	452.031 m ³		

- Vorjahresergebnisse

Bei den Wasserversorgungsgebühren ist die Gemeinde bei der Kalkulation nicht an das Kostendeckungsgebot des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg gebunden. Es ist jedoch zu beachten, dass die Gemeinde, soweit sie Gewinne erzielt, die nicht mehr mit einem steuerlichen Verlustvortrag verrechnet werden können, versteuert werden müssen. Daher wurden bisher die **steuerrechtlichen Fremdkapitalzinsen** und nicht die kalkulatorischen Zinsen zugrunde gelegt. Gebührenrechtlich müssen bzw. können im Gegensatz zu den Abwassergebühren Verluste bzw. Gewinne nicht innerhalb 5 Jahre ausgeglichen werden. Nach § 102 Abs.2 sollen wirtschaftliche Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt abwerfen.

Nachdem die Wasserversorgung keinen Ertrag für den Haushalt abwerfen soll, sollten aber dennoch zumindest keine steuerrechtlichen Verluste entstehen. Darauf war bereits bei der letzten Gebührenkalkulation hingewiesen worden.

Beschlussvorschlag:

1. **Der Gemeinderat stimmt im Rahmen seines Ermessensspielraumes den von der Verwaltung in der Vorlage gemachten Aussagen zu. Für die Gebührenbemessung werden die steuerrechtlichen Fremdkapitalzinsen zugrunde gelegt.**
2. **Die Wasserversorgungsgebühr wird ab dem 01.01.2026 auf 3,44 €/m³ netto (3,68 €/m³ brutto) festgesetzt. Die Satzung ist entsprechend zu ändern.**

Manuela Haug
Kämmerei

Anlage: Gebührenkalkulation Wasserversorgung vom 01.01.2026– 31.12.2027 (Allevo)